

Integrierte internationale Studiengänge mit Doppelabschluss Förderbedingungen ab dem Hochschuljahr 2020/2021

Die Förderbedingungen werden zusammen mit der Ausschreibung veröffentlicht und gelten verbindlich für die gesamte Förderdauer der ab Hochschuljahr 2020/2021 bewilligten Projekte. Damit gelten auch die mit dieser Ausschreibung veröffentlichten Fördersätze ab Hochschuljahr 2020/21 für die gesamte Vertragslaufzeit.

Fördermittel

	Förderdauer (=Förderjahr WS-SS)	Förderhöchstsumme pro Förderjahr	Deckelung Personalmit- tel, Honorare und Sach- mittel Inland pro Förderjahr*
I. Vorbereitungs- phase	1 Förderjahr	10.000 Euro 10.000 Euro pro weitere Partner*	-
II. Förderphase	2 Förderjahre	-	25.000 Euro 2.500 Euro*
	+ weitere 2 Förderjahre		
	+ weitere 4 Förderjahre		
III. Anschluss- förderung	i.d.R. 4 Förderjahre + weitere i.d.R. 4 För- derjahre usw.	-	7.500 Euro 2.500 Euro*

* Förderbedingungen bei Multipartneranträgen (ein Studiengang mit mehreren Partnerhochschulen):

- a) Vorbereitungsphase: für jede weitere Partnerhochschule (bis zu max. 5 weitere Partner) bis zu 10.000 Euro/Förderjahr
- b) Förderphase und Anschlussförderung: für jede weitere Partnerhochschule (bis zu max. 5 weitere Partner) bis zu 2.500 Euro/Förderjahr für Personalmittel, Honorare und Sachmittel Inland

1. Personalmittel

Es können Mittel für wissenschaftliches und administratives Personal zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung des Studiengangs (auch mithilfe digitaler Formate) sowie zur Betreuung von Alumni (siehe Beispiele FAQ-Liste) beantragt werden.

Werkverträge und Lehraufträge sind im Finanzierungsplan unter 2.1 Honorare anzugeben.

2. Sachmittel

2.1 Honorare

Honorare sind zulässig für Tutoren, Hilfskräfte, Sprachlehrende oder weitere Lehrbeauftragte zur Vorbereitung der deutschen Studierenden auf den Auslandsaufenthalt und zur Betreuung der Studierenden der Partnerhochschule in Deutschland, auch durch Sprachkurse und mithilfe digitaler Formate. Darüberhinausgehende reguläre fachliche Lehrangebote sowie Honorare für Personen, die im Ausland an dem Projekt mitarbeiten, sind nicht zuwendungsfähig.

2.2 Mobilität Projektpersonal:

Vorbereitungs- und Arbeitstreffen von Projektpersonal der deutschen Hochschule und Kurzzeitdozenturen von deutschen Dozentinnen und Dozenten an der Partnerhochschule

Es können Reisemittel für Vorbereitungs- und Arbeitstreffen sowie für Kurzzeitdozenturen (i.d.R. 2 Wochen – max. 3 Monate) deutscher Lehrender/Koordinatoren an der Partnerinstitution beantragt werden (Fahrt/Flug gemäß BRKG; Bahnfahrten zweiter Klasse, Flüge Economy Class; nur in begründeten Ausnahmefällen darf Business Class geflogen werden). Aufenthalts-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie

sonstige nicht ursächlich notwendige und mit der Reise in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig (z.B. Übergepäck, Reiseausstattung, Trinkgelder o.Ä.).

2.3 **Aufenthalt Projektpersonal (entfällt für Vorbereitungsphase): Kurzzeitdozenturen von Dozentinnen und Dozenten der Partnerhochschule an der deutschen Hochschule**

Lehrende der Partnerhochschule werden für eine Kurzzeitdozentur in Deutschland mit einer Aufenthalts-
pauschale unterstützt (Höhe der Aufenthaltspauschalen s. Anlage ‚Fördersätze Dozenten/Koordinator-
ren‘). Die Dauer einer Dozentur soll in der Regel zwei Wochen bis maximal drei Monate betragen. Die
Aufenthaltspauschale kann nicht aus der DAAD-Zuwendung aufgestockt oder gekürzt werden.

Hinweis: Die Posten 2.1 bis 2.3 werden im Finanzierungsplan nicht zu den ‚Geförderten Personen‘
gerechnet, sondern zählen zu den ‚Sachmitteln‘. Zu den ‚Geförderten Personen‘ zählen
ausschließlich Studierende.

2.4 **Sachmittel Inland:**

Sachmittel stehen ausschließlich der deutschen Hochschule zur Verfügung. Es können Mittel für digitale
Elemente zur Vor- und Nachbereitung der Auslandsaufenthalte sowie zur Betreuung von Alumni (siehe
Beispiele FAQ-Liste) beantragt werden. Außerdem werden folgende Ausgaben erstattet: Geschäftsbe-
darf, Kommunikationsausgaben, Ausgaben für Werbebroschüren und -veranstaltungen (auch von der
deutschen Hochschule an der Partnerhochschule durchgeführte Werbeveranstaltungen).

Hinweis: **Ausgenommen von der Förderung** sind DAAD-Marketingmaßnahmen, Exkursionen,
Summer Schools, Hardware, technische Ausstattung, Lehrmaterialien sowie Möbel. Klä-
ren Sie daher Fragen, ob andere geplante Ausgaben als ‚Sachmittel Inland‘ zuwendungs-
fähig sind, frühzeitig mit dem DAAD ab, noch bevor die Ausgaben tatsächlich getätigt
werden. Stellt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass Ausgaben
nicht zuwendungsfähig sind, muss der DAAD diese zurückfordern.

3. Geförderte Personen (entfällt für Vorbereitungsphase)

Der Begriff ‚Geförderte Personen‘ im Finanzierungsplan bezieht sich lediglich auf die geförderten Studierenden.
Hochschulpersonal, Dozenten etc. fallen unter die Positionen 1 ‚Personalmittel‘ und 2 ‚Sachmittel‘.

Der geförderte Auslandsaufenthalt der Studierenden beträgt in der Regel 10 Monate. Die Stipendienzahl ist auf **6
Voll- oder 12 Teilstipendien pro Hochschuljahr und Partnerhochschule begrenzt.**

Bei mindestens zweisemestrigen Auslandsaufenthalten kann eine Praxisphase von höchstens sechs Monaten
gefördert werden, sofern diese laut Curriculum/Prüfungsordnung obligatorisch ist. Die Studienabschnitte im Aus-
land müssen in Blöcken von jeweils mindestens einem Semester abgehalten werden, häufigeres Pendeln zwi-
schen den einzelnen Studienstandorten (z.B. aufgrund geringer Entfernungen) ist nicht möglich bzw. förderfähig.
Für vorlesungs-/veranstaltungsfreie Zeit vor oder zum Ende des Auslandsaufenthaltes, die nicht für anrechenbare
Veranstaltungen genutzt wird, kann kein Stipendium mehr bezogen werden. Es fällt eine **taggenaue Abrech-
nung** des Auslandsaufenthalts durch die Anwendung von **Tagessätzen** an (Stipendium/30 Tage; siehe Anlage
‚Fördersätze für Studierende‘).

Stipendien können an teilnehmende Studierende der Doppelabschlussstudiengänge unter folgenden Vorausset-
zungen vergeben werden:

- a)
- Deutsche Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung mit Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff und Abs. 2
und Abs. 3 BAföG
 - Vollmatrikulation an der deutschen Hochschule im betreffenden Doppelabschlussstudiengang
 - Überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Viertel im Hochschulmaßstab)
 - Persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt
 - Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an der ausländischen Partnerhochschule

b)
Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff.
und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG einbezogen werden. Dabei handelt es sich um

- heimatlose Ausländer
- anerkannte Flüchtlinge
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
- Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den
§§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, §104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in
Deutschland

- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren
- Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können
- Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht
- Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
- geduldete Ausländer, die sich mindestens vier Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier ihren ständigen Wohnsitz haben.

c)

Nichtdeutsche Studierende, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Eine Förderung im Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen.

Diese Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende gilt zunächst bis auf Weiteres.

Zum Ausschluss einer Förderung im Heimatland:

Die Stipendien dienen der Mobilitätsförderung; grundsätzlich sollten die Geförderten daher durch ihren Auslandsaufenthalt ein neues Land und Hochschulsystem kennenlernen.

Daher sollen die Stipendien grundsätzlich nicht zur Förderung von Heimatlandaufenthalten eingesetzt werden. In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Aufenthalt im Heimatland sinnvoll sein und nach Rücksprache mit dem DAAD gefördert werden.

Als „Heimatland“ kann auch ein Land angesehen werden, in dem ein/e Bewerber/in vor dem Aufenthalt in Deutschland lange Zeit gelebt hat, da auch in einem solchen Fall das Ziel der Mobilitätsförderung im oben genannten Sinne nicht erreicht würde. Umgekehrt muss das Geburtsland einer/s Bewerberin/s, in dem sie/er nur wenige Jahre gelebt hat, nicht als Heimatland in diesem Sinne gelten.

Des Weiteren gilt für b) und c):

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben und ob die Förderung eines internationalen Studierenden hinaus förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. Eine Förderung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die zu fördernde Person die Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Ferner soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die geförderte Person nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

Die **Auswahl der Studierenden** erfolgt in Eigenverantwortung der Hochschule. Die Auswahlkriterien müssen transparent sein, und es ist ein Protokoll über die Auswahl zu erstellen. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Wie erlangen die Studierenden Informationen zu diesem Stipendienprogramm (Bekanntmachung), Zusammensetzung der Auswahlkommission, Dokumentation über Auswahlverfahren und -entscheidung (Bestenauswahl), Stipendienzusage, Annahmeerklärung.

Die im Rahmen des Stipendiums den Teilnehmern gewährten Förderleistungen setzen ein ordnungsgemäßes Studium an der Gasthochschule (und ggf. Absolvierung des vereinbarten Praxisaufenthalts) über die gesamte vereinbarte Laufzeit voraus. Die deutsche Hochschule hat eine **schriftliche Förderzusage bzw. Annahmeerklärung** für die teilnehmenden Studierenden zu erstellen, um die getroffenen Regelungen für beide Seiten verbindlich zu gestalten.

Bei der Annahme des Stipendiums müssen die Studierenden erklären, dass sie keine zusätzliche DAAD-Förderung erhalten und sich darüber hinaus verpflichten, weitere beantragte oder zugesagte Förderleistungen von anderer Seite anzugeben (s.u.: „Gleichzeitige Inanspruchnahme von Stipendien anderer Geldgeber“ sowie „Nebentätigkeit“). Eine Muster-Annahmeerklärung finden Sie auf der Webseite des Doppelabschlussprogramms unter dem Link „Formulare und Vorlagen zur Projektdurchführung“.

Die Stipendiaten müssen mit Annahme des Stipendiums die Hochschule über jegliche Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, informieren. Im Fall eines unverschuldeten Abbruchs des Auslandsaufenthalts müssen die Stipendienleistungen nicht von der Hochschule zurückgefordert werden, wenn bis zum unverschuldeten Abbruch nachweislich das geplante Vorhaben durchgeführt wurde. Sollte der Abbruch jedoch selbstverschuldet sein und/oder die vereinbarten Studienleistungen selbstverschuldet

nicht erbracht worden sein, muss die Hochschule den Stipendienvertrag kündigen, die Stipendienleistungen einstellen und zu Unrecht bezogene Stipendienleistungen zurückfordern und an den DAAD zurückzahlen. In die Stipendienzusage sollte daher ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen werden. Informieren Sie bitte zeitnah die zuständige Ansprechpartnerin im DAAD über den Studienabbruch.

Der DAAD rät unbedingt dazu, den Studierenden den Abschluss einer ausreichenden **Auslandskrankenversicherung** inkl. Haftpflicht- und Unfallversicherung nahezulegen. Dazu ist aus Programmmitteln eine monatliche Pauschale in Höhe von 35 Euro/Stipendiat vorgesehen. Die Studierenden haben auch die Möglichkeit, eine solche Versicherung über den DAAD abzuschließen.

Informationen hierzu erhalten Sie per E-Mail: versicherungsstelle@daad.de und per Telefon: 0228/882-8770.

Eine **Teilnehmerliste** muss spätestens bei der ersten Anforderung von Stipendienmitteln im Portal vorliegen. Die Vorlage ‚Nachweis der Teilnehmer‘ steht Ihnen auf der Webseite des Doppelabschlussprogramms unter dem Link ‚Formulare und Vorlagen zur Projektdurchführung‘ zur Verfügung.

3.1 Mobilität geförderte Personen

Die Höhe des Mobilitätsstipendiums für Studierende der deutschen Hochschule sowie die Mobilitätspauschale für Studierende von Partnerhochschulen aus DAC-Ländern werden länderabhängig festgelegt (siehe Liste ‚Fördersätze für deutsche Studierende‘ und ‚Fördersätze für Studierende aus DAC-Ländern + Russ. Föderation‘). Das Stipendium bzw. die Pauschale wird einmal zu Beginn des ersten Fördermonats ausgezahlt und beinhaltet bereits die Mittel für die Rückreise. Mit dem Mobilitätsstipendium bzw. der Mobilitätspauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten für Übergepäck, Visum o.ä. abgegolten. Bei den Mobilitätstipendien/Mobilitätspauschalen handelt es sich um feste Beträge, die nicht aufgestockt oder gekürzt werden können.

3.2 Aufenthalt geförderte Personen

Betrag 1: Die deutschen Studierenden erhalten für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes ein monatliches Teil- bzw. Vollstipendium (die Stipendienzahl ist auf **6 Voll- oder 12 Teilstipendien** pro Hochschuljahr und Partnerhochschule begrenzt). In einem Studiengang muss sich für alle geförderten Studierenden für eine der beiden Stipendienarten entschieden werden. Diese gilt verbindlich für die **gesamte** Dauer der Vertragslaufzeit. Die Höhe des jeweiligen Stipendiums richtet sich nach dem Zielland (siehe Liste ‚Fördersätze für deutsche Studierende‘). Es fällt eine **taggenaue Abrechnung** des Auslandsaufenthalts durch die Anwendung von **Tagessätzen** an (Stipendium/30 Tage; siehe Anlage ‚Fördersätze für Studierende‘).

Jede/r Studierende, die/der von der Hochschule für ein Stipendium im Doppelabschlussprogramm nach den o.g. Kriterien ausgewählt wurde, erhält die vollen Stipendienleistungen. Die Kürzung der Rate, der Fördermonate o.ä. ist nicht möglich. Die monatlichen Stipendienraten sollten den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Fördermonats zur Verfügung stehen.

Betrag 2: Für Auslandsversicherungen (Kranken-, Haftpflicht-, Unfallversicherung) erhalten die deutschen geförderten Studierenden eine monatliche Pauschale in Höhe von 35 Euro. Da Versicherungsbeiträge in der Regel zu Beginn des Versicherungszeitraums und im Voraus zu zahlen sind, kann der gesamte Betrag zusammen mit der ersten Stipendienrate ausgezahlt werden.

Betrag 3: Bei einem Partnerland, das zu den Entwicklungs- und Schwellenländern zählt (Anlehnung an die Einstufung des Development Assistance Committee (DAC)), können die Studierenden der Partnerhochschule während des Studiums in Deutschland einen monatlichen Zuschuss von 400 Euro erhalten (siehe „Liste der Entwicklungs- und Schwellenländer“). Die monatlichen Zuschüsse sollten den ausländischen Studierenden zu Beginn des jeweiligen Fördermonats zur Verfügung stehen. Bei den Zuschüssen handelt es sich um feste Beträge, die nicht aufgestockt oder gekürzt werden können.

Studiengebühren

Im Doppelabschlussprogramm sind **Studiengebühren** (sowie Verwaltungsausgaben, Semestergebühren, bench fees o.ä.) **nicht zuwendungsfähig**.

Deutsche Studierende mit BAföG

Leistungsbezogene Stipendien gelten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG als Einkommen, werden jedoch bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich vom BAföG-Amt nicht angerechnet. Dem BAföG-Amt muss die/der Studierende das DAAD-Stipendium anzeigen. Dieses berücksichtigt dann ggf. den über 300 Euro hinausgehenden Anteil des Stipendiums bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs. Die Prüfung und ggf. Anrechnung des DAAD-Doppelabschlussstipendiums erfolgt durch das BAföG-Amt.

Allerdings sind – auch ohne vorliegenden BAföG-Bescheid – die voraussichtlich zu erwartenden nachfolgenden BAföG-Leistungen wie folgt zu berücksichtigen:

- BAföG-Reisekostenzuschlag: keine Auszahlung des DAAD-Mobilitätsstipendiums
- BAföG-Krankenversicherung: keine Auszahlung der DAAD-Versicherungspauschale

Nur falls lt. BAföG-Bescheid keine Reisekosten und/oder Versicherungspauschale gezahlt werden, können Leistungen für diesen Zweck aus DAAD-Mitteln übernommen werden.

Gleichzeitige Inanspruchnahme von Stipendien anderer Geldgeber

Ein Stipendium im Doppelabschlussprogramm schließt ein anderes DAAD-Stipendium (z.B. PROMOS, DAAD-Individualstipendien etc.), ein ERASMUS-Stipendium, ein Fulbright-Stipendium sowie ein Stipendium der Deutsch-Französischen Hochschule aus. Ein Deutschlandstipendium ist mit einem **DAAD-Teilstipendium** vereinbar, nicht aber mit einem **Vollstipendium** (Beurlaubung vom Deutschlandstipendium möglich).

Sonstige öffentliche oder private Zweitstipendien werden grundsätzlich in voller Höhe auf das **Vollstipendium** des DAAD angerechnet. Bei einem **Teilstipendium** wird ein Zweitstipendium bis zur Höhe des Eigenanteils (649 Euro) belassen. Der diese Eigenbeteiligung übersteigende Anteil wird auf das Teilstipendium angerechnet.

Bei Stipendien von Begabtenförderungswerken (u.a. Studienstiftung des deutschen Volkes, Avicenna-Studienstiftung, Cusanuswerk, Evangelisches Studienwerk Villigst, Hans-Böckler-Stiftung, Stiftung der deutschen Wirtschaft, Konrad-Adenauer-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bundesstiftung Rosa Luxemburg, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung) gilt folgende Regelung:

Die Förderung durch ein DAAD-Stipendium schließt die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags der Begabtenförderungswerke aus.

Bei Studierenden mit **Vollstipendium** werden die inlandsbezogenen Förderleistungen der Begabtenförderungswerke voll auf das DAAD-Stipendium angerechnet. Die Studienkostenpauschale (vormals Büchergeld) der Begabtenförderungswerke bleibt dagegen anrechnungsfrei.

Bei Studierenden mit **Teilstipendium** bleiben das Inlandsstipendium und die Studienkostenpauschale (vormals Büchergeld) der Begabtenförderungswerke anrechnungsfrei.

Nebentätigkeit

Bei dem Erhalt eines **Vollstipendiums** im Rahmen des Doppelabschlussprogramms gilt, dass die Ausübung einer Nebentätigkeit mit einem Verdienst bis zur Pauschalierungsgrenze (z.Zt. 450 Euro brutto monatlich) für Teilzeitbeschäftigte dem DAAD zwar angezeigt werden muss, diese jedoch nicht genehmigungspflichtig ist. Bei einem **Teilstipendium** kann der monatliche Eigenanteil (649 Euro) durch eine Nebentätigkeit aufgebracht werden (Bruttoverdienst), muss dem DAAD aber ebenfalls angezeigt werden.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit mit einem Verdienst über der Pauschalierungsgrenze bzw. über dem Eigenanteil ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des DAAD gestattet. Das Hauptkriterium für die Zustimmung ist, dass die Nebentätigkeit den Stipendienzweck nicht gefährdet oder ihm widerspricht.

Kontakt

Referat P41 – Internationalisierung in der Lehre

Referatsleiterin: Tabea Kaiser

Referentin/Teamleiterin (Doppelabschluss, ISAP, Bachelor Plus): Petra Bercik

Die aktuellen Kontaktdaten finden Sie **hier**.

www.daad.de/doppelabschluss